



**BREMEN
ERLEBEN!**

JAHRESBERICHT 2022 DER STEUERVERWALTUNG DES LANDES BREMEN

Der Senator für Finanzen



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Impressum

Herausgeber:

Der Senator für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen
Abteilung 1 – Steuern, Steuer- und Finanzpolitik
Referat 14 – Organisation und Automation der Steuerverwaltung

Den Jahresbericht finden Sie unter:

<http://www.finanzen.bremen.de>

Titelfoto:

Außenansicht "Haus des Reichs", Amtssitz des Senators für Finanzen
<http://www.finanzen.bremen.de/info/hausdesreichs>



Bildnachweise:

S. 11: © globetrotter1 Adobe Stock
S. 17: © Stockwerk-Fotodesign Adobe Stock
S. 24: © Jürgen Fälchle Adobe Stock

Redaktionsschluss: 31. August 2023

Vorwort

Liebe Leser*innen!

Ich freue mich, Ihnen den Jahresbericht 2022 der Bremer Steuerverwaltung präsentieren zu dürfen.

Auch das Jahr 2022 war von Krisen geprägt. Zwar flaute die Corona-Pandemie glücklicherweise langsam ab, aber die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs und die Klimakrise waren und sind weiterhin große Herausforderungen für das Land Bremen und die hier lebenden Menschen. Umso wichtiger ist eine funktionierende und zukunftsfähige Steuerverwaltung dafür, die Folgewirkungen abzumildern und den Bürger*innen in Zeiten von hohen Energiekosten und steigenden Inflationsraten Sicherheit und Stabilität zu geben.



Leider ist der Personalbestand in der bremischen Steuerverwaltung weiter gesunken, eine Entwicklung, die ich als neuer Finanzsenator mit Sorge betrachte. Die Nachwuchsgewinnung ist deswegen eine der größten Herausforderungen in dieser Legislaturperiode, um auch in Zukunft als öffentlicher Dienst leistungsfähig zu bleiben. Die Koalitionsparteien haben sich daher im neuen Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, den Personalbestand in der Steuerverwaltung nicht nur zu halten, sondern schrittweise aufzustocken und dafür die Ausbildungskapazitäten entsprechend zu erweitern und zu flexibilisieren.

Ein Ausfluss hieraus ist, dass der erstmals im Jahr 2022 aufgelegte Doppellehrgang im gehobenen Dienst in den kommenden Jahren wiederholt werden und daneben pro Jahr ein Lehrgang mittlerer Dienst eingestellt werden soll. Weil dies auch den Lehrbetrieb in der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht (NoA) an die Kapazitätsgrenzen bringen wird und die alten Lehrsäle im Haus des Reichs für die kommenden Ausbildungszahlen nicht mehr reichen, ist die NoA deswegen im Sommer 2022 ins Tabakquartier in Bremen-Woltmershausen gezogen. Weitere Dienststellen sollen im Laufe des Jahres 2023 folgen und der Tabakspeicher wird zu einem „Innovationscampus“ ausgebaut.

Besonders hervorzuheben sind im Jahr 2022 natürlich auch die Arbeiten an der Grundsteuerreform. Dieses zu Recht als „Jahrhundertprojekt“ bezeichnete Vorhaben hat der Steuerverwaltung viel abverlangt. An dieser Stelle möchte ich allen, die daran mitgewirkt haben und noch mitwirken, meinen Dank dafür aussprechen, dass durch Ihr Engagement die Reform bisher fristgerecht umgesetzt wird und somit den Kommunen eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen erhalten bleibt.

Der Dank richtet sich darüber hinaus aber auch an alle Kolleg*innen, die wiederum anderen den Rücken freigehalten haben, den Betrieb am Laufen gehalten haben, sich um unsere Auszubildenden gekümmert haben und zusätzlich auch noch Amtshilfen für andere Dienststellen geleistet haben.

Ich freue mich, Finanzsenator einer so leistungsstarken Steuerverwaltung zu sein und wünsche interessante Erkenntnisse bei der Lektüre des Jahresberichts 2022!

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Björn Fecker'. The signature is fluid and cursive.

Ihr Björn Fecker
Senator für Finanzen

Inhaltsverzeichnis

1	Die Steuerabteilung beim Senator für Finanzen	6
1.1	Aufgaben	6
1.2	Organisation	6
2	Personalentwicklung in der Steuerverwaltung	7
3	Ausbildung in der Steuerverwaltung	7
3.1	Ausbildung von Finanzanwärt*innen	8
3.2	Ausbildung von Steueranwärt*innen	8
4	Die Steuereinnahmen Bremens	9
4.1	Entwicklung der Steuereinnahmen	9
4.2	Bremen im Vergleich	10
5	Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen	11
5.1	Durchschnittliche Bearbeitungszeiten	11
5.2	Entwicklung der ELSTER- und Autofall-Quote	11
6	Ergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung	12
7	Umsatzsteuer	13
7.1	Ergebnisse der Umsatzsteuer-Sonderprüfung	13
7.2	Umsatzsteueraufkommen im Dreijahresvergleich	14
8	Landessteuern	14
8.1	Erbschaft- und Schenkungsteuer	14
8.2	Grunderwerbsteuer	14
8.3	Biersteuer	15
8.4	Feuerschutzsteuer	15
8.5	Spielbankabgabe	15
8.6	Rennwett- und Lotteriesteuer, Virtuelle Automatensteuer, Online-Pokerspiele	16
9	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung	16
9.1	Ergebnisse der Bewertungsstelle	16
9.2	Grundsteuerreform	17
10	Gemeindesteuern	18
10.1	Grundsteuer	18
10.2	Hundesteuer	18
10.3	Zweitwohnungsteuer	18
10.4	Vergnügungssteuer (inkl. Wettbürosteuer)	19
10.5	Tourismusabgabe (Citytax)	19
11	Einspruchs- und Klageverfahren	20
11.1	Finanzämter des Landes Bremen insgesamt	20
11.2	Rechtsbehelfsstellen	20
12	Steuerliches Verfahrensrecht	20
12.1	Steuerliche Hilfsmaßnahmen aufgrund der Corona-Krise	20
12.2	Fristverlängerungen für die Abgabe von Steuererklärungen	21
12.3	Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	21

13 Vollstreckung und Forderungsmanagement.....	22
13.1 Entwicklung der Rückstände.....	22
13.2 Entwicklung der Großrückstandsfälle.....	22
13.3 Weiterentwicklung des Forderungsmanagements.....	22
14 Betriebsprüfung	23
15 Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle	24
15.1 Ergebnisse der Bußgeld- und Strafsachenstelle	24
15.2 Ergebnisse der Steuerfahndung.....	25
16 Steuerberatungsrecht.....	25
17 Projekte der Automation und Organisation.....	26
17.1 IT-Nord-Kooperation	26
17.2 Länderübergreifende gebündelte Verfahrensbetreuung (LGVB)	26
17.3 IT-Entwicklung Grundsteuer neu.....	27
17.4 Einführung Terminmanagementsystem TeVIS.....	27
18 Finanzämter und Landeshauptkasse.....	28
18.1 Finanzamt Bremen.....	28
18.2 Finanzamt Bremerhaven.....	29
18.3 Finanzamt für Außenprüfung	30
18.4 Landeshauptkasse Bremen	31

1 Die Steuerabteilung beim Senator für Finanzen

1.1 Aufgaben

Die Steuerabteilung beim Senator für Finanzen (SF) ist als oberste Landesfinanzbehörde zuständig für die Mitwirkung bei der Steuergesetzgebung und anderen steuerpolitischen Angelegenheiten des Bundes und des Landes Bremen durch Vorschläge für Gesetzesänderungen, Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und Beteiligung an Arbeitsgruppen auf Bundesländer-Ebene. Als Mittelbehörde ist sie zuständig für die fachliche Steuerung und Kontrolle der zugeordneten Finanzämter in Bremen und Bremerhaven zwecks Gewährleistung einer gleichmäßigen Auslegung und Anwendung der Steuergesetze in der Praxis. Die Steuerabteilung übt zudem die Kassen- und Fachaufsicht über die Landeshauptkasse Bremen (LHK) aus.

1.2 Organisation

Abteilung 1 Steuern, Steuer- und Finanzpolitik, EU-Angelegenheiten Herr Dr. Schwieger
Referat 10 Personalsteuerung und Ausbildung für die Finanzämter und die Landeshauptkasse, Betriebsprüfung und internationaler Auskunftsverkehr, Forderungsmanagement, Kassenwesen für die Landeshauptkasse und die Finanzämter, Vollstreckung, Insolvenzrecht Herr Bauer
Referat 11 Einkommensteuer, Außensteuerrecht, Umwandlungssteuerrecht, Europarecht, Lohnsteuer, Kirchensteuer, Steuerpolitik, Fortbildung für die Finanzämter Frau Reinker
Referat 12 Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Zölle und Verbrauchsteuern N.N.
Referat 13 Abgabenordnung, Gemeinnützigkeitsrecht, Steuerstrafrecht, Steuerfahndung, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Gemeindesteuern, Vermögensteuer, Bewertung, Verkehrssteuern Herr Biehle
Referat 14 Organisations-, Automations-, Datenschutz- und Rechnungshofangelegenheiten der Steuerverwaltung, steuerliche Spielbankangelegenheiten, Personalbedarfsberechnung, Controlling und Innenprüfung der Finanzämter, Steuerberatungswesen Frau Oberdörfer

2 Personalentwicklung in der Steuerverwaltung

Im Jahr 2022 hat sich der Personalbestand in der Bremer Steuerverwaltung weiter verringert. Bezogen auf das Soll der Personalbedarfsberechnung (PersBB) liegt der Deckungsgrad zum Stichtag 31. Dezember 2022 nunmehr bei 71,1 %.

31.12.	Personalbestand in Vollzeit- arbeitskräften (VAK)	PersBB-Deckungsgrad in %
2016	820,09	79,8
2017	808,23	79,3
2018	778,05	75,9
2019	769,76	73,5
2020	761,53	72,3
2021	760,95	72,1
2022	747,68	71,1

3 Ausbildung in der Steuerverwaltung

Im Gegensatz zu den Vorjahren fand der Unterricht an der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht (NoA) im Jahr 2022 nahezu wieder durchgängig im Präsenzformat statt. Lediglich in Ausnahmefällen (z. B. Bahnstreik) oder aus didaktischen Gründen wurde teilweise auch Onlineunterricht durchgeführt.

In 2022 konnte aufgrund der Corona-Pandemie die grundsätzlich alle vier Jahre durchzuführende Überarbeitung der Bundeslehrpläne nicht erfolgen, sodass der Koordinierungsausschuss die Frist bis 2023 verlängert hat. Die entsprechenden Arbeitsgruppen haben aber bereits 2022 mit der Arbeit gestartet. Sie hatten dabei insbesondere den Auftrag, kritisch zu prüfen, in welchem Umfang Detailwissen zugunsten von strukturellem Wissen reduziert werden kann. Die Arbeitsgruppen kamen zu dem Ergebnis, dass im Schnitt je Studienfach eine Stoffreduzierung um ca. 10 % zugunsten von strukturellem Wissen möglich ist.

Anfang 2022 wurde erstmalig der sog. JAV-Newsletter ins Leben gerufen. Das Projekt ist in Zusammenarbeit von SF und den Jugend- und Auszubildendenvertretungen der Finanzämter Bremen und Bremerhaven entstanden. Über den Newsletter werden sämtliche Anwärt*innen ca. alle 2 Monate über die wichtigsten Infos aus den Finanzämtern, der NoA und vielem mehr auf dem Laufenden gehalten. Außerdem werden im Newsletter u. a. verschiedene Arbeitsplätze und Werdegänge von Kolleg*innen vorgestellt.

Ein besonderes Thema im Newsletter war auch der Umzug der NoA im Sommer 2022 in das sog. „Tabakquartier“ – Alter Tabakspeicher 1 in Bremen-Woltmershausen. Der Umzug war insbesondere aufgrund der höheren Ausbildungszahlen und der Raumknappheit im Haus des Reichs zwingend erforderlich, war jedoch nur eine Zwischenlösung. 2023 ist dann der Umzug in den sog. „Innovationscampus“ – Alter Tabakspeicher 2 erfolgt. Dort werden neben der NoA u. a. auch Dataport, Teile von SF und das Aus- und Fortbildungszentrum untergebracht sein. Durch die räumliche Nähe sollen die einzelnen Bereiche künftig mehr voneinander profitieren und die Zusammenarbeit verstärkt werden.

3.1 Ausbildung von Finanzanwärter*innen

Im Berichtszeitraum befanden sich vier Jahrgänge von Finanzanwärter*innen in ihrem dualen Studium für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst); im Einzelnen 25 Finanzanwärter*innen 2019, 29 Finanzanwärter*innen 2020, 28 Finanzanwärter*innen 2021 und 64 Finanzanwärter*innen 2022.

Aufgrund der Personalsituation (siehe dazu auch [Teil 2](#)) wurde zum 1. Oktober 2022 erstmals ein Doppellehrgang im gehobenen Dienst eingestellt. Der Lehrgang soll nach seinem Abschluss in 2025 insbesondere dem personell weiterhin sehr knapp ausgestatteten Finanzamt für Außenprüfung zu Gute kommen (siehe dazu auch [Teil 14](#)).

Der Abschlussjahrgang der Finanzanwärter*innen 2019 erzielte folgende Ergebnisse:

Finanzanwärter*innen 2019	Anzahl Teilnehmende	in %
Angetreten zur Prüfung	25	100
Bestanden im 1. Durchgang	21	84
Bestanden im 2. Durchgang	3	12
Bestanden mit „Sehr gut“	0	0
Bestanden mit „Gut“	5	20
Bestanden mit „Befriedigend“	10	40
Bestanden mit „Ausreichend“	9	36
Nicht bestanden	1	4

3.2 Ausbildung von Steueranwärter*innen

Im Berichtszeitraum befanden sich zwei Jahrgänge von Steueranwärter*innen in ihrer Ausbildung für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehem. mittlerer Dienst); im Einzelnen 28 Steueranwärter*innen 2020 und 28 Steueranwärter*innen 2021.

In 2022 wurde einmalig kein Lehrgang mittlerer Dienst eingestellt, um den Doppellehrgang gehobener Dienst zu ermöglichen. Ab 2023 soll wieder mittlerer Dienst ausgebildet werden.

Der Abschlussjahrgang der Steueranwärter*innen 2020 erzielte folgende Ergebnisse:

Steueranwärter*innen 2020	Anzahl Teilnehmende	in %
Angetreten zur Prüfung	28	100
Bestanden im 1. Durchgang	22	79
Bestanden im 2. Durchgang	0	0
Bestanden mit „Sehr gut“	0	0
Bestanden mit „Gut“	6	22
Bestanden mit „Befriedigend“	12	42
Bestanden mit „Ausreichend“	4	14
Nicht bestanden	6	22

4 Die Steuereinnahmen Bremens

4.1 Entwicklung der Steuereinnahmen

(jeweils in TEUR):

Steuereinnahmen	2020	2021	2022	Änderung 2022 zum Vorjahr in %
I. Gemeinschaftssteuern				
Lohnsteuer	793.544	788.680	808.731	2,5
Veranlagte Einkommensteuer	222.867	320.582	316.655	-1,2
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (Dividenden u .ä.)	89.222	76.632	88.309	15,2
Abgeltungssteuer	23.216	35.192	27.391	-22,2
Körperschaftsteuer	98.991	195.988	162.799	-16,9
Gewerbsteuerumlage	17.850	29.455	29.736	1,0
Umsatzsteuer	1.088.833	1.124.666	1.263.484	12,3
Sonstige Gemeinschaftssteuern	1.906	1.849	2.120	14,7
Summe I	2.336.428	2.573.043	2.699.226	4,9
II. Landessteuern				
Erbschaftsteuer	71.305	64.628	57.345	-11,3
Grunderwerbsteuer	155.264	161.778	133.574	-17,4
Sonstige Landessteuern	36.240	34.691	43.233	24,6
Summe II	262.810	261.096	234.152	-10,3
III. Gemeindesteuern				
Grundsteuer B (HB + Brhv.)	205.104	209.367	210.259	0,4
Gewerbsteuer (ohne Umlage)	370.068	628.937	616.486	-2,0
Tourismusabgabe (CityTax)	2.240	1.387	3.283	136,7
Sonstige Gemeindesteuern	16.204	12.567	20.188	60,6
Summe III	593.616	852.256	850.215	-0,2
Gesamtsumme	3.192.854	3.686.395	3.783.593	2,6

Bei der Lohnsteuer sind die Einnahmen des Landes und der Stadtgemeinden nach Zerlegung und Familienleistungsausgleich erfasst, bei der Körperschaftsteuer die Einnahmen nach der Zerlegung, bei den übrigen Gemeinschaftssteuern der Bremen zustehende Landes- und Gemeindeanteil. Bei der Gewerbesteuer sind die Landesanteile an der Gewerbesteuerumlage (unter I.) ebenso erfasst wie die nach Abzug der Umlage verbleibende Gemeindesteuer (unter III).

4.2 Bremen im Vergleich

Die Steuereinnahmen von Bund und Ländern (ohne reine Gemeindesteuern) stiegen im Kalenderjahr 2022 insgesamt um 7,1 %. In Bremen sind **insgesamt** Mehreinnahmen von 2,6 % zu verzeichnen.

Den größten Anteil am Gesamtergebnis haben die **Gemeinschaftssteuern** mit einem Ergebnis von 2,7 Mrd. EUR. Innerhalb der Gemeinschaftssteuern stammen die höchsten Einnahmen aus der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer.



Die Steigerung des Aufkommens aus der **Lohnsteuer** spiegelt wider, dass sich der Arbeitsmarkt trotz gesamtwirtschaftlicher Belastungen robust entwickelt. Bundesweit ist das Lohnsteueraufkommen um insgesamt 4,0 % gestiegen. In Bremen ist im Jahr 2022 ein Wachstum von 2,5 % zu verzeichnen.

Bundesweit ist das Aufkommen der **veranlagten Einkommensteuer** im Jahr 2022 um 7,0 % gestiegen. Für Bremen ergibt sich eine geringe Minderung von 1,2 %. Die bremischen Arbeitnehmererstattungen nach § 46 Einkommensteuergesetz stiegen um 17,1 %.

Das Aufkommen der **nicht veranlagten Steuern vom Ertrag** (insbesondere Kapitalertragsteuer von Dividendenausschüttungen von Unternehmen) stieg in Bremen im Gegensatz zum Vorjahr um 15,2 %. Bundesweit liegen Mehreinnahmen von 19,0 % vor.

Das Aufkommen aus der **Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge** sank auf Bundesebene um 34,6 %. In Bremen beträgt die Minderung 22,2 %. Die Minderung stellt insbesondere einen Basiseffekt aus hohen Veräußerungserträgen aus dem Jahr 2021 dar.

Die Einnahmen aus der **Körperschaftsteuer** nahmen bundesweit um 10,0 % zu. In Bremen sind Mindereinnahmen von 16,9 % zu verzeichnen. Hierbei ist zu beachten, dass in Bremen das Körperschaftsteueraufkommen im Jahr 2021 aufgrund bedeutender Einzelfälle besonders hoch ausgefallen war.

Die Einnahmen aus der **Umsatzsteuer** fließen Bremen aufgrund der durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgegebenen besonderen Verteilungsvorschriften über einen festgelegten Abrechnungsmodus zu und sind daher für die Analyse des originären bremischen Aufkommens von untergeordneter Bedeutung. Mit 1,26 Mrd. EUR trägt das Aufkommen der Umsatzsteuer bedeutend zu den Gesamtsteuereinnahmen Bremens bei.

Das Aufkommen aus der Bremer **Erbschaftsteuer** betrug in 2022 11,3 % weniger als im Vorjahr. Im Bundesschnitt ist eine Minderung von 6,1 % zu verzeichnen. Die Erbschaftsteuerentwicklung ist durch eine hohe, einzelfallabhängige Volatilität gekennzeichnet. Die **Grunderwerbsteuer** ist in Bremen um 17,4 % gesunken (Bundesschnitt: -6,6 %).

Die **Gewerbsteuer** verzeichnet in Bremen nach Abzug der Umlage eine Aufkommensminderung von 2,0 %. Im Bundesschnitt liegt hingegen eine Steigerung von 15,0 % vor. Das Bruttoaufkommen 2022 (667,3 Mio. EUR) ist im Vergleich zum Vorjahr um 11,9 Mio. EUR gesunken. Das Gewerbesteueraufkommen in Bremen ist durch Steuerzahlungen einzelner Unternehmen geprägt.

5 Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen

5.1 Durchschnittliche Bearbeitungszeiten

Die Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen findet in den [Finanzämtern Bremen](#) und [Bremerhaven](#) in zwei Bereichen statt: Im **Überschusseinkünfte**-Bereich werden die Steuererklärungen von Arbeitnehmer*innen und Ruheständler*innen, ggfls. mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, bearbeitet; im **Gewinneinkünfte**-Bereich werden die Steuererklärungen von Gewerbetreibenden und Selbständigen bearbeitet.

Unter der Bearbeitungszeit wird der Zeitraum von der elektronischen Erfassung des Erklärungseingangs bis zum Datum des Steuerbescheids verstanden. Die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten (in Tagen) für Einkommensteuererklärungen haben sich im Land Bremen wie folgt entwickelt¹:

	2018	2019	2020	2021	2022
Überschusseinkünfte-Bereich	53,0	61,6	47,4	48,6	72,6
Gewinneinkünfte-Bereich	45,4	51,8	57,5	55,4	71,2

In 2022 haben sich die Bearbeitungszeiten nicht nur in Bremen, sondern bundesweit deutlich verlängert. Die im Vorjahr noch relativ guten Bearbeitungszeiten waren allerdings dadurch „erkaufft“ worden, dass aufgrund der Corona-bedingten Fristverlängerungen (siehe dazu auch [Teil 12 Nr. 12.2](#)) in 2021 weniger Steuererklärungen eingegangen und zu bearbeiten waren. Dieses nicht erledigte Steuererklärungspotenzial hat sich in das Jahr 2022 verlagert und zum Jahresende zu einer „Bugwelle“ an Erklärungen geführt, die mit dem vorhandenen Personalbestand nicht zeitnah abgearbeitet werden konnte.

Erschwerend kommt hinzu, dass im Überschusseinkünfte-Bereich eine steigende Anzahl an Steuerfällen aufgrund des steuerpflichtigen Bezugs von Kurzarbeitergeld sowie von Alters-einkünften und seit 2022 auch aufgrund der Energiepreispauschale zu verzeichnen ist. Dieser Fallaufwuchs in Verbindung mit den verlängerten Abgabefristen wird sich auch in 2023 auf die Bearbeitungszeiten auswirken, wenngleich mittlerweile Maßnahmen zur Verkürzung der Bearbeitungszeiten ergriffen wurden.

5.2 Entwicklung der ELSTER- und Autofall-Quote

ELSTER-Quote in %	2018	2019	2020	2021	2022
Überschusseinkünfte-Bereich	61,0	63,0	66,0	67,8	70,7
Gewinneinkünfte-Bereich	88,7	91,5	92,2	92,7	92,7

¹ Es wurde die Bearbeitungszeit aller im jeweiligen Jahr bearbeiteten Steuererklärungen dargestellt. Im „Bearbeitungscheck“ des Bundes der Steuerzahler ([BdSt-Bearbeitungscheck: "So lange warten Sie auf Ihren Steuerbescheid!"](#)) ist nur die Bearbeitungszeit des jeweils vorangegangenen Besteuerungszeitraums (also im Jahr 2022 für Steuererklärungen des Jahres 2021) dargestellt. Aufgrund der Fristverlängerungen war allerdings das Jahr 2022 noch stark von der Abarbeitung der Steuererklärungen des Jahres 2020 geprägt, weswegen diese im Jahresbericht mit einbezogen wurden.

Die ELSTER-Quote ist im Gewinneinkünfte-Bereich höher aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Erklärungsabgabe.

Autofallquote in %	2018	2019	2020	2021	2022
Überschusseinkünfte-Bereich	11,02	12,18	13,73	15,32	14,75
Gewinneinkünfte-Bereich	1,27	1,64	1,99	2,53	2,81

Unter einem Autofall ist eine Steuererklärung zu verstehen, die vollmaschinell verarbeitet wird. Die Bearbeitungszeit für diese vollmaschinellen Erklärungen liegt bei ca. 2 Wochen.

6 Ergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung

Ergebnisse der LSt-Außenprüfung		2020	2021	2022
Lohnsteuerliche Betriebsstätten im Land Bremen		20.565	20.198	19.792
geprüfte Betriebe	Anzahl	440	609	494
	in %	2,14	3,02	2,50
beanstandete Betriebe	Anzahl	295	383	333
	in %	67,05	62,89	67,41
durch die LSt-Außenprüfung nacherhobene Abgaben (in €)	a) gesamt	5.093.747	5.265.741	7.713.361
	b) durchschnittlich je geprüfter Betrieb	11.577	8.647	15.614
	c) durchschnittlich je Prüfer*in	572.331	591.656	632.243
durchschnittlich eingesetzte Prüfer*innen		8,9	8,9	12,2
Anzahl der Prüfungen je Prüfer*in		49	68	40

Die Lohnsteueraußenprüfung ist für die Arbeitgeber*innen zuständig, die im Land Bremen eine lohnsteuerliche Betriebsstätte unterhalten. Nicht erfasst sind Arbeitgeber*innen, die im Land Bremen zwar eine Betriebsstätte unterhalten, die Lohnabrechnung ihrer Arbeitnehmer*innen aber zentral in einem anderen Bundesland durchführen. Es handelt sich hierbei teilweise um Unternehmen, die eine erhebliche Anzahl von Arbeitnehmer*innen beschäftigen. Der umgekehrte Fall, dass große länderübergreifende Unternehmen ihre Lohnabrechnung zentral im Land Bremen durchführen, ist hingegen kaum anzutreffen.

Das durch die Lohnsteueraußenprüfung erzielte Mehrergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 2.447.620 EUR erhöht; dies beruht auf gewichtigen Einzelfällen. Die Erhöhung spiegelt sich auch im durchschnittlichen Mehrergebnis pro Prüfer*in wider. Die Anzahl der im Durchschnitt eingesetzten Prüfer*innen ist gestiegen, wobei sich die Anzahl der Prüfungen je Prüfer*in durch die Schwerpunktsetzung auf zeitintensivere Großbetriebe verringert hat.

7 Umsatzsteuer

7.1 Ergebnisse der Umsatzsteuer-Sonderprüfung

Ergebnisse der USt-Sonderprüfung		2020	2021	2022
Zahl der vorhandenen Umsatzsteuer-Sonderprüfer*innen		6,24	6,70	6,71
Zahl der vorhandenen Unternehmen zu Beginn des Kj.		38.578	39.130	39.671
Zahl der durchgeführten Umsatzsteuer-Sonderprüfungen		294	324	322
mit Ergebnis		211	251	258
Davon	nur Mindersteuern < 0 €	15	6	11
	> 0 € bis 500 €	19	18	14
	501 € bis 4.999 €	72	93	92
	5.000 € bis 49.999 €	87	106	104
	50.000 € bis 249.999 €	10	29	23
	> = 250.000 €	8	6	7
ohne Ergebnis		83	66	71
Anteil der Fälle ohne Ergebnis in %		28,23	20,37	22,05
Null- und Bagatellfallquote in %		34,69	25,93	26,40
Mehrergebnis in EUR		12.533.643	8.769.437	14.225.116
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfung in EUR		42.631	27.066	44.177
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfer*in in EUR		2.008.597	1.308.871	2.119.987
durchschnittlicher Prüfungszeitraum in Monaten		13,9	10,7	11,3
Zahl der durchgeführten Umsatzsteuer-Nachschaun		446	386	436
Prüfquote Sonderprüfungen und Nachschaun in %		1,9	1,8	1,9

In 2022 erzielte die Umsatzsteuer-Sonderprüfung ein im Vergleich zum Vorjahr um rund 5,5 Mio. EUR höheres Mehrergebnis. Das durchschnittliche Mehrergebnis je Prüfung lag mit 44.177 EUR über dem Bundesdurchschnitt von 24.387 EUR pro Prüfung. Dabei ist zu berücksichtigen ist, dass Mehrergebnisse durch Einzelfälle beeinflusst werden und daher nicht planbar sind. Die Prüfquote der Umsatzsteuer-Sonderprüfungen und Nachschaun ist im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben. In Bremen wurden im Durchschnitt 48 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen pro Prüfer*in durchgeführt – im Vergleich dazu wurden in 2022 im Bundesdurchschnitt 38 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen pro Prüfer*in durchgeführt.

7.2 Umsatzsteueraufkommen im Dreijahresvergleich

Steueraufkommen	2020	2021	2022
Aufkommen in EUR	1.748.055.318	1.854.546.118	1.951.344.484
Abweichung zum Vorjahr in %	- 6,2	6,1	5,2

Das Umsatzsteueraufkommen stieg in Bremen im Verhältnis zum Vorjahr um 5,2 % (Bundeschnitt 13,6 %). Das Umsatzsteueraufkommen in Deutschland profitierte im vergangenen Jahr 2022 davon, dass die privaten Konsumausgaben insbesondere in der ersten Jahreshälfte auch aufgrund Corona-bedingter Nachholeffekte kräftig ausgeweitet worden waren. Die Steigerungsrate war also nicht nur maßgeblich auf die hohe Inflation zurückzuführen. Stattdessen lag der Aufkommenszuwachs gegen Ende des Jahres 2022 unterhalb der Inflationsrate, da der Kaufkraftverlust zu einer Dämpfung des privaten Konsums geführt haben dürfte.

8 Landessteuern

8.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2020	2021	2022
Erbschaft- und Schenkungsteuer	71.305	64.628	57.344

Die Schwankungen im Aufkommen beruhen auf herausragenden Einzelfällen.

8.2 Grunderwerbsteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Stand am 31.12.	2020	2021	2022
Zahl der Erwerbsvorgänge	12.085	12.711	11.357
Davon bearbeitet	11.653	12.211	10.902
Fälle ohne Steuer	2.684	2.855	2.933
Fälle mit Steuer	8.969	9.356	7.969
Summe	155.264	161.777	133.573

Gemäß Artikel 105 Abs. 2a des Grundgesetzes haben die Länder im Rahmen der Föderalismusreform die Befugnis erhalten, den Steuersatz der Grunderwerbsteuer selbst festzulegen. Der Steuersatz im Land Bremen beträgt derzeit 5,0 %. Schwankungen beim Aufkommen sind auf besondere Einzelfälle zurückzuführen.

8.3 Biersteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2020	2021	2022
Biersteuer	16.994	17.479	18.922

Die Biersteuer wird durch die Bundeszollverwaltung erhoben; die Erträge stehen gem. Art. 106 Abs. 2 Nr. 4 GG den Ländern zu. In den Jahren 2020 und 2021 waren insbesondere die kleinen und mittelständischen Brauereien von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen. Der Gesetzgeber hat hierauf im [Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer vom 2. Juni 2021](#) mit einer Anpassung der Biersteuermengenstaffel reagiert und – zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2022 – die einzelnen Steuersätze zur Entlastung der kleinen unabhängigen Brauereien reduziert. Mittlerweile wurde die zeitliche Anpassung entfristet, d.h. die ermäßigten Steuersätze der Biersteuermengenstaffel gelten nun dauerhaft.

8.4 Feuerschutzsteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2020	2021	2022
Feuerschutzsteuer	4.184	4.323	4.634

Die Feuerschutzsteuer wird vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet und auf die Versicherungsprämien für Feuerversicherungen erhoben. Die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer werden nach einem im Feuerschutzsteuergesetz definierten Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt.

8.5 Spielbankabgabe

Die Spielbankabgabe wird in Höhe von 20 % als Quellensteuer auf die Bruttospielerträge erhoben. Daneben wird eine weitere Leistung in Höhe von 20 % erhoben. Auf die Spielbankabgabe ist die auf den Spielbetrieb entfallende tatsächlich und endgültig zu entrichtende Umsatzsteuer anzurechnen.

(abgerundet auf volle TEUR)

Spielbankabgaben	2020	2021	2022
Bruttospielerträge	11.768	10.414	21.244
Spielbankabgabe / weitere Leistung	4.707	4.165	8.497
Nach Umsatzsteuer-Verrechnung	2.953	2.760	5.424

Der Rückgang des Steueraufkommens in den Jahren 2020/2021 beruhte auf der Schließung der Spielbank während der Corona-Lockdowns und der Einschränkungen hinsichtlich der Besucherzahlen. Ab dem Jahr 2022 hat sich das Aufkommen wieder deutlich erholt.

8.6 Rennwett- und Lotteriesteuer, Virtuelle Automatensteuer, Online-Pokerspiele

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2020	2021	2022
Lotteriesteuer*	10.659	10.359	10.368
Totalisatorsteuer**	0	9	9
Sportwettensteuer***	4.402	2.519	3.805
Virtuelle Automatensteuer ****		0	0
Online-Pokersteuer****		0	0
Summe	15.061	12.887	14.173

* Die Höhe der Lotteriesteuer ist über die Jahre relativ konstant.

** Auf der Galopprennbahn in der Vahr fand am 13. November 2021 und am 16. April 2022 nach langer Zeit (seit März 2018) wieder ein Renntag statt.

*** Alle in Deutschland getätigten Sportwetten werden mit 5,3 % des Wetteinsatzes abzüglich der Sportwettensteuer besteuert. Die Länder sind am Aufkommen aus der Sportwettensteuer mit gesetzlich fixierten Prozentsätzen beteiligt. Der Rückgang der Einnahmen ist auf die Corona Pandemie zurückzuführen.

****Der [Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland \(Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV\)](#) ermöglicht ab dem 1. Juli 2021 die legale Teilnahme an Glücksspielarten, wie das virtuelle Automatenenspiel und Online-Poker, die bisher in Deutschland nicht erlaubt waren. Für diese Glücksspielarten werden durch die Glücksspielaufsichtsbehörde bundesweit geltende Erlaubnisse erteilt. Im Rennwett- und Lotteriegesezt wurden zeitgleich zur Legalisierung Regelungen zur Besteuerung dieser Glücksspielarten neu aufgenommen. Im Land Bremen ist noch kein Aufkommen zu verzeichnen.

9 Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung

9.1 Ergebnisse der Bewertungsstelle

Die Zahl der vorhandenen wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens und des land- und forstwirtschaftlichen (LuF) Vermögens entwickelte sich wie folgt:

Stand am 31.12.	2020	2021	2022
Grundvermögen	232.884	234.527	234.309
LuF- Vermögen	2.724	2.691	2.565
Insgesamt	235.608	237.218	236.874

Im Vergleichszeitraum wurden folgende Bewertungsarbeiten abgewickelt:

Bewertungsarbeiten	2020	2021	2022
Einheitsbewertung	19.414	19.066	16.315
Bedarfsbewertung	2.660	2.474	1.650
Insgesamt	22.074	21.540	17.965

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung ist zu berücksichtigen, dass die Bewertungsstelle neben den Bewertungsarbeiten auch Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Deichbeiträge und Landwirtschaftskammerbeiträge) zu verwalten hat.

Zudem begann im Rahmen der Grundsteuerreform seit Mitte 2022 die Neubewertung aller in Bremen und Bremerhaven belegenen Grundstücke, Wohnungen und land- und forstwirtschaftlichen Betriebe anhand der von den Grundstückseigentümer*innen eingereichten Grundsteuererklärungen.

9.2 Grundsteuerreform

Nachdem das BVerfG mit [Urteil vom 10. April 2018](#) entschieden hatte, dass die bisherigen Werte von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuer nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind, ist auf den Stichtag 1. Januar 2022 für alle Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft eine Hauptfeststellung durchzuführen. Mit ca. 36 Mio. Grundstücken bundesweit, davon rund 240.000 im Land Bremen, handelt es sich dabei um eines der größten Projekte der Steuerverwaltung der letzten Jahrzehnte.



Seit dem 1. Juli 2022 konnten die Grundsteuererklärungen elektronisch an das Finanzamt übermittelt oder in Papierform eingereicht werden (zur technischen Umsetzung siehe auch [Teil 17 Nr. 17.3](#)). Die zunächst bis zum 31. Oktober 2022 gesetzte Abgabefrist wurde in allen Bundesländern bis zum 31. Januar 2023 allgemein verlängert.

Bis zum 1. Dezember 2022 sind in Bremen rund 127.000 Erklärungen eingereicht worden, der weit überwiegende Anteil in elektronischer Form. Lediglich 12 % aller Erklärungen wurden in Papierform eingereicht. Bis Ende 2022 waren 61.903 Grundstücke Neubewertet. Zum Redaktionsschluss (31. August 2023) waren 219.417 Erklärungen eingegangen; das entspricht einer Quote von 92,61 % (HB 92,46 %, Brhv. 88,66 %). Insgesamt wurden bereits 190.726 Grundsteuerwertescheide erteilt (das entspricht 80,5 % aller Grundstücke), davon 97.375 durch vollmaschinelle Bearbeitung (sog. „Autofälle“) und 93.351 durch manuelle Bearbeitung.

Auf der Internetseite www.grundsteuer.bremen.de können Bremer Grundstückseigentümer*innen Informationen dazu finden, welche Angaben sie für ihr Grundstück machen müssen und wo sie diese finden können. Außerdem enthält die Seite hilfreiche Links zur [Bodenrichtwertauskunft](#), dem [Flurstücksviewer](#), [ELSTER](#) (mit Schritt-für-Schritt-Anleitungen) und dem [Steuerchatbot](#). Neben [FAQ's](#) finden sich auf der Seite auch Informationen zu den Grundsteuerwertbescheiden und zum Erinnerungsverfahren.

10 Gemeindesteuern

10.1 Grundsteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2020	2021	2022
Bremen GrSt A	167	168	163
Bremen GrSt B	173.759	177.545	178.612
Brhv. GrSt A	36	27	29
Brhv. GrSt B	31.345	31.820	31.646
Summe	205.307	209.560	210.450

Der Hebesatz der Grundsteuer A (= Land- und Forstwirtschaft) beträgt in Bremen und Bremerhaven jeweils 250 %. Der Hebesatz der Grundsteuer B (= alles außer Land- und Forstwirtschaft) beträgt seit dem 1. Januar 2016 in Bremen 695 % und in Bremerhaven 645 %.

10.2 Hundesteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2020	2021	2022
Stadt Bremen	2.163	2.446	2.274
Stadt Bremerhaven	424	438	448
Summe	2.587	2.884	2.722

In der Stadtgemeinde Bremen beträgt die Steuer 150 EUR und in der Stadtgemeinde Bremerhaven 90 EUR im Kalenderjahr je Hund. Mit Ablauf des Jahres 2022 waren in Bremen 18.076 (Vorjahr: 17.605) und in Bremerhaven 5.362 (Vorjahr: 5.303) Hunde angemeldet.

10.3 Zweitwohnungsteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2020	2021	2022
Stadt Bremen	583	599	627
Stadt Bremerhaven	123	124	124
Summe	706	723	769

In der Stadtgemeinde Bremen wurde die Steuer zum 1. Januar 2016 von 10 % auf 12 % der Nettokaltmiete erhöht. Ab dem 1. Januar 2017 erhebt die Stadtgemeinde Bremerhaven ebenfalls eine Zweitwohnungsteuer in Höhe von 10 % der Nettokaltmiete.

10.4 Vergnügungssteuer (inkl. Wettbürosteuer)

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2020	2021	2022
Stadt Bremen	9.745	6.919	12.827
<i>davon Wettbürosteuer</i>	369	139	306
Stadt Bremerhaven	2.958	1.841	3.673
<i>davon Wettbürosteuer</i>	72	40	65
Summe	12.703	8.760	16.500

Durch die Corona-Pandemie hatte sich das Vergnügungssteueraufkommen im Vorjahr spürbar vermindert. In Bremen wurden 121 (Vorjahr: 132) und in Bremerhaven 56 (Vorjahr: 56) Automatenbetreiber*innen steuerlich erfasst. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine steuerpflichtige Person mehrere Aufstellorte haben kann.

Seit dem 1. Juli 2017 wird im Land Bremen die Wettbürosteuer als Unterart der Vergnügungssteuer erhoben. Dieser Steuer unterliegen alle Betriebe, die das Vermitteln und Verfolgen von Wetten anbieten. Die Steuer beträgt je Bildschirm 60 EUR pro Monat. In Bremen wurden 5 (Vorjahr: 17) und in Bremerhaven 3 (Vorjahr: 7) Wettbürobetreiber*innen steuerlich erfasst. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine steuerpflichtige Person mehrere Wettbüros führen kann.

10.5 Tourismusabgabe (Citytax)

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2020	2021	2022
Stadt Bremen	1.656	863	2.392
Stadt Bremerhaven	584	523	890
Summe	2.240	1.386	3.282

Die Tourismusabgabe (Citytax) wird seit dem 1. März 2013 für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zentral vom Magistrat der Stadt Bremerhaven erhoben. In Bremen sind 440 (Vorjahr: 376) und in Bremerhaven 323 (Vorjahr: 313) Beherbergungsbetriebe erfasst. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch private Vermieter*innen von Ferienwohnungen etc. über Internetplattformen steuerpflichtig sind. Für beruflich veranlasste Übernachtungen werden derzeit keine Abgaben erhoben.

Mit [Beschluss vom 22. März 2022](#) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine Verfassungsbeschwerde gegen die Citytax zurückgewiesen. Zuvor hatten bereits das Finanzgericht Bremen und der Bundesfinanzhof das Bremische Tourismusabgabengesetz für rechtmäßig erklärt. Das BVerfG hat entschieden, dass das Land Bremen die der Besteuerung zugrundeliegende Gesetzgebungskompetenz hatte und die Citytax die betroffenen Beherbergungsbetriebe auch nicht übermäßig belastet. Der bremische Gesetzgeber kann zudem auch beruflich veranlasste Übernachtungen in die Aufwandsbesteuerung einbeziehen. Die Einbeziehung von beruflich veranlassten Übernachtungen wird derzeit gesetzgeberisch vorbereitet.

11 Einspruchs- und Klageverfahren

11.1 Finanzämter des Landes Bremen insgesamt

Finanzämter insgesamt	2020	2021	2022
Eingang Einsprüche insgesamt	27.418	26.135	28.031
Erledigungen insgesamt	26.968	26.050	31.392
Erledigungsquote Eingang in %	98,4	99,7	112
Bestand an Fällen, die zur Bearbeitung anstehen*	14.165	12.282	11.853

* Ein erheblicher Teil an Einsprüchen ruht, weil auf den Ausgang anhängiger gerichtlicher Musterprozesse gewartet wird, die die Verfassungsmäßigkeit oder die einzelgesetzliche Auslegung einer Steuerrechtsnorm betreffen.

11.2 Rechtsbehelfsstellen

Rechtsbehelfsstellen	2020	2021	2022
An die Rb-Stelle abgegeben	5.937	5.259	5.375
Erledigungen Rb-Stelle durch	5.728	5.415	5.220
a) Rücknahmen der Steuerpflichtigen	1.054	1.104	1.333
b) Stattgaben (Abhilfen)*	1.638	1.783	1.627
c) Zurückweisungen (Einspruchsentscheidung)	2.852	2.375	2.106
d) Erledigungen auf andere Weise	184	153	154
Endbestand nach Abzug der ruhenden Fälle	4.786	4.074	3.839
Klagen gegen Entscheidungen der Finanzämter	336	281	217

* Darunter fallen auch Änderungen aufgrund nachträglicher Anträge oder nachträglich eingereicherter Begründungen und Belege sowie aufgrund nachträglich abgegebener Steuererklärungen nach einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen.

12 Steuerliches Verfahrensrecht

12.1 Steuerliche Hilfsmaßnahmen aufgrund der Corona-Krise

Das erleichterte Verfahren zur Gewährung von Corona-Hilfsmaßnahmen (insb. zinslose Steuerstundungen, Vollstreckungsaufschübe, Herabsetzung von Steuervorauszahlungen) wurde über das Jahr 2021 hinaus bis zum 30. September 2022 verlängert ([BMF-Schreiben vom 31. Januar 2022](#)). Die Stundungsanträge haben im Jahr 2022 kontinuierlich abgenommen. Bis zum Jahresende waren nahezu alle auf die Corona-Krise zurückzuführenden Stundungsanträge bearbeitet. Ein Großteil der gestundeten Beträge wurde zügig bezahlt. Dies zeigt, dass die Hilfen dort angekommen sind, wo sie benötigt wurden.

12.2 Fristverlängerungen für die Abgabe von Steuererklärungen

Um die Mehrbelastungen der Corona-Pandemie insbesondere für die Angehörigen der steuerberatenen Berufe aufgrund des erhöhten Beratungsbedarf beim Kurzarbeitergeld und bei der Beantragung von Corona-Wirtschaftshilfen abzumildern, wurden die Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen mehrfach verlängert:

Besteuerungsjahr	Abgabefrist steuerlich nicht beratene Steuerpflichtige	Abgabefrist steuerlich beratene Steuerpflichtige
2020	01.11.2021	31.08.2022
2021	01.11.2022	31.08.2023
2022	02.10.2023	31.07.2024
2023	02.09.2024	02.06.2025
2024	31.07.2025 (regulär)	30.04.2026
2025	31.07.2026 (regulär)	01.03.2027 (regulär)

Die Fristverlängerungen bewirken allerdings auch, dass die Erklärungseingänge zu den regulären Abgabezeitpunkten (31.07. des Folgejahres für steuerlich nicht beratene sowie 28./29.02. des Zweitfolgejahres für steuerlich beratene Steuerpflichtige) in den Finanzämtern rückläufig sind. Die durch die Fristverschiebungen entstandenen Rückstände sind mit der stufenweisen Rückführung der verlängerten Abgabefristen in den nächsten Jahren wieder aufzuholen. Mit einer Erhöhung der Bearbeitungszeiten ist daher in den Folgejahren zu rechnen, da mit der Rückführung der verlängerten Abgabefristen ein erhöhtes Erklärungseingangsvolumen zu erwarten ist (siehe dazu auch [Teil 5 Nr. 5.1](#)).

12.3 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit [Beschluss vom 8. Juli 2021](#) entschieden, dass die Vollverzinsung nach der Abgabenordnung mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat (6 % jährlich) zugrunde gelegt wird. Der Gesetzgeber wurde für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine rückwirkende Neuregelung der Vollverzinsung zu treffen. Diese Neuregelung wurde mit dem [Zweiten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022](#) getroffen.

Die Steuerverwaltungen der Länder konnten die Neuberechnung der Zinsen und die Umstellung der Zinsberechnungsprogramme aufgrund der damit verbundenen erheblichen technischen und organisatorischen Auswirkungen allerdings nicht sofort nach Inkrafttreten der Neuregelungen umsetzen. Für die Zwischenzeit galt deshalb eine Übergangsregelung, wonach Zinsfestsetzungen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ungeachtet der Neuregelung weiterhin vorläufig ergingen oder ausgesetzt werden konnten. Die geänderten Zinsbescheide wurden in Bremen im Februar und März 2023 gedruckt und versandt. Wegen des erheblichen Umfangs dieser Sonderaktion wurde das Druckzentrum bei Dataport vorher in die Planungen einbezogen.

13 Vollstreckung und Forderungsmanagement

13.1 Entwicklung der Rückstände

(abgerundet auf Mio. EUR)

Stand am 31.12.	2020	2021	2022
Echte Rückstände Besitz- und Verkehrssteuern*	73,9	68,8	71,9
Echte Rückstände Gemeindesteuern**	12,4	6,2	9,6
Nichtsteuerliche*** Rückstände	23,1	23,1	23,9

* z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer

** z.B. Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Zweitwohnungsteuer

*** z.B. Gebühren, Beiträge, Bußgelder, Gerichtskosten

Die „echten“ Rückstände (Kassensoll abzgl. Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung, Erlasse und Niederschlagungen) beliefen sich trotz Krisensituation im Normalbereich.

13.2 Entwicklung der Großrückstandsfälle

Stand am 31.12.	2020	2021	2022
Steuerliche Großrückstände	106 Fälle bei 25,8 Mio. EUR	148 Fälle bei 25,7 Mio. EUR	111 Fälle bei 21,0 Mio. EUR
Nichtsteuerliche Großrückstände	7 Fälle bei 1,3 Mio. EUR	8 Fälle bei 1,6 Mio. EUR	6 Fälle bei 1,21 Mio. EUR

Ein Großrückstandsfall ist ein Vollstreckungsfall, bei dem Rückstände von insgesamt mindestens 55.000 EUR seit mehr als 6 Monaten nicht beigetrieben werden konnten. Durch die Corona-Krise war der Bestand an Großrückstandsfällen spürbar angewachsen. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen sowie Einschränkungen im Vollstreckungsaußendienst führten dazu, dass bestehende vollstreckbare Rückstände nicht abgebaut bzw. erledigt werden konnten. Da diese Billigkeitsmaßnahmen nun ausgelaufen sind, konnten bereits einige Großrückstände wieder abgebaut werden.

13.3 Weiterentwicklung des Forderungsmanagements

Nachdem das Projekt „Optimierung des bremischen Forderungsmanagements“ im Jahr 2021 weitestgehend abgeschlossen wurde, lag der Schwerpunkt im Jahr 2022 auf der Einrichtung eines „Zentralen Service Buchhaltung“ (ZeBu) auf Ebene der Landeshauptkasse (siehe dazu auch [Teil 18 Nr. 18.4](#)). Um die Anforderungen an eine solche Dienstleistungseinheit und den Umfang des Buchungsgeschäfts zu ermitteln, wurden im Herbst 2022 Interviews mit den Ressorts durchgeführt. Im Fokus standen dabei Dienststellen der bremischen Kernverwaltung, die keine Fachverfahren mit SAP-Schnittstelle einsetzen, da „reine“ Buchungen in SAP erfahrungsgemäß fehleranfälliger sind. Fachverfahren mit SAP-Schnittstelle führen hingegen zu standardisierten Buchungen und werden auch durch den Rechnungshof abgenommen.

14 Betriebsprüfung

Für die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen ist im Land Bremen – unabhängig von Rechtsform und Betriebsgröße – das [Finanzamt für Außenprüfung](#) zuständig.

Ergebnisse der Betriebsprüfung		2020	2021	2022
Zahl der vorhandenen Betriebsprüfer*innen		89,48	81,99	77,87
Zahl der vorhandenen Betriebe zu Beginn des Prüfungsturnus (Stichtag 01.01.2019)		56.154	56.154	56.154
Zahl der abgeschlossenen Betriebsprüfungen		712	697	750
mit Ergebnis		464	470	526
davon	nur Mindersteuern (< 0 €)	20	23	35
	> 0 bis < 2.500 €	54	58	60
	2.500 € bis < 5.000 €	62	57	73
	5.000 € bis < 50.000 €	212	174	208
	50.000 € bis < 500.000 €	62	75	82
	= > 500.000 €	6	26	19
	ohne Mehr- (Minder-) Steuern	48	57	49
ohne Ergebnis		248	227	224
Anteil der Fälle ohne Ergebnis in %		34,8	32,6	29,9
Mehrergebnis in EUR		33.054.174	79.166.659	67.354.731
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfung in EUR		46.424	113.582	89.806
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfer*in in EUR		369.403	965.564	864.964
Anzahl der Prüfungen je Prüfer*in		8,0	8,5	9,6
Zahl der durchgeführten Kassen-Nachschaun		30	12	15

Die Zahl der vorhandenen (= tatsächlich für Prüfungen eingesetzten) Prüfer*innen hat sich im Vergleich zum Vorjahr nochmals reduziert. Dies ist neben Altersabgängen insbesondere dem Umstand geschuldet, dass auch in 2022 Prüfer*innen betriebsprüfungsfremd eingesetzt wurden. Unter anderem halfen sie im Finanzamt Bremen bei der Bearbeitung von Arbeitnehmerfällen und unterstützten auch weiterhin im Rahmen von Amtshilfe die Bremer Aufbaubank bei der Überprüfung der Anträge auf Corona-Wirtschaftshilfen.

15 Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle



Die Ermittlung und Ahndung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten für das Land Bremen wird durch die Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle (SteuStra) beim [Finanzamt Bremerhaven](#) wahrgenommen. Sie besteht aus vier Sachgebieten, die sich jeweils aus Prüfer*innen der Steuerfahndung und Bearbeiter*innen für Bußgeld- und Strafsachen zusammensetzen. Zu der Stelle gehört die Servicestelle Steueraufsicht (ServiSta) sowie die Zentralstelle zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung (ZEUS).

15.1 Ergebnisse der Bußgeld- und Strafsachenstelle

Ergebnisse der BuStra	2020	2021	2022
Strafverfahren hinzugekommen	346	351	299
Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen	263	323	302
a) durch Einstellung davon aufgrund von Selbstanzeige	94 34	157 59	163 72
b) durch Beantragung Strafbefehl	12	11	12
c) durch Abgabe an die Staatsanwaltschaft	55	51	25
Zum 31.12. noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren	477	505	502
Geldauflagen in den von der Bußgeld- und Strafsachenstelle abgeschlossenen Strafverfahren in EUR	90.825	136.050	122.200
Bußgeldverfahren hinzugekommen	140	220	235
Bußgeldverfahren abgeschlossen	182	198	233
Zum 31.12. noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Bußgeldverfahren	49	71	73
Anzahl der durchschnittlich eingesetzten Bearbeiter*innen	9,53	10,08	11,06
Nachrichtlich Staatsanwaltschaft und Gerichte:			
Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen	47	42	32
a) durch Einstellung ohne Auflagen	11	20	9
b) durch Einstellung gegen Geldauflage	8	8	11
c) durch Strafbefehl, davon mit Festsetzung einer Freiheitsstrafe	16 2	7 2	8 1
d) durch Urteil mit Straf- bzw. Bußgeldfestsetzung	11	7	3
Festsetzung von Geldauflagen in EUR	71.800	58.700	85.850

15.2 Ergebnisse der Steuerfahndung

Ergebnisse der Steufa	2020	2021	2022
Durchgeführte Fahndungsprüfungen	736	673	735
Erledigte Amts- und Rechtshilfeersuchen	266	140	152
Bestandskräftig gewordene Mehrsteuern aus Fahndungsprüfungen in EUR	27.119.272	2.092.383	1.885.066
Festgestellte Mehrergebnisse in EUR	14.596.954	11.730.142	13.382.796
Rechtskräftig festgesetzte Geldstrafen und Auflagen aufgrund von Fahndungsprüfungen in EUR	4.800	6.600	6.940
Festgesetzte Freiheitsstrafen in Monaten	56	43	19
Durch die Steuerfahndung neu eingeleitete Strafverfahren	132	115	113
Anzahl der durchschnittlich eingesetzten Prüfer*innen	21,01	20,82	23,1

16 Steuerberatungsrecht

Die organisatorische Durchführung der Steuerberatungsprüfung im Land Bremen erfolgt durch die [Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen](#). Neben amtierenden Steuerberater*innen wirken hieran auch zahlreiche Kolleg*innen der Bremer Steuerverwaltung mit. Die Steuerberatungsprüfung 2022/2023 wurde mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

	2020/2021	2021/2022	2022/2023
zur Prüfung zugelassen	62	70	61
vor der Prüfung zurückgetreten	9	11	8
zur Prüfung erschienen	53	59	53
während der Prüfung zurückgetreten	6	7	1
schriftliche Prüfung abgelegt (100 %)	47	52	52
schriftl. Prüfung nicht bestanden	30	24	30
schriftl. Prüfung nicht bestanden	63,8 %	46,2 %	57,7 %
zu mündlicher Prüfung geladen	17	28	22
mündliche Prüfung bestanden	17	28	22
Insgesamt bestanden	36,2 %	53,8 %	42,3 %
<i>Nachrichtlich Bundesschnitt</i>	<i>48,5 %</i>	<i>58,4 %</i>	<i>45,1 %</i>

17 Projekte der Automation und Organisation

17.1 IT-Nord-Kooperation



Die Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder haben sich im Vorhaben KONSENS (= Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung) dazu verpflichtet, die einheitlich programmierte und zur Verfügung gestellte Steuer-Software in den Ländern einzusetzen und zu betreiben.

Um den Betrieb der steuerlichen Verfahren auf Dauer sicher zu stellen, haben die Länder Bremen (HB), Hamburg (HH), Niedersachsen (NI), Mecklenburg-Vorpommern (MV), Sachsen-Anhalt (ST) und Schleswig-Holstein (SH) gemeinsam mit Dataport das DataCenter-Steuern (DCS) gegründet. Die Zusammenarbeit wird auf Basis des gemeinsamen IT- Dienstleisters kontinuierlich ausgebaut. Die Länder und Dataport sehen sich dem Ziel verpflichtet, die Automationsunterstützung wirtschaftlich, effizient und nachhaltig zu gestalten sowie eine hohe Qualität der IT- Dienstleistungen für die Anwender*innen im Finanzamt bereit zu stellen und somit die Arbeitsfähigkeit der Finanzämter zu gewährleisten.

17.2 Länderübergreifende gebündelte Verfahrensbetreuung (LGVB)

Innerhalb der IT-Nordkooperation haben sich die Länder HB, MV, NI, ST und SH per Staatsvertrag dazu verpflichtet, die Betreuung der steuerlichen Fachverfahren aus dem Vorhaben KONSENS arbeitsteilig in einer so genannten länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung (LGVB) vorzunehmen. Die LGVB beruht darauf, dass nach dem Prinzip „Einer für Alle“ wechselseitig ein IT-Verfahren durch ein Land zentral für alle Länder betreut und in dem betreuenden Land das Spezialwissen aufgebaut wird. Die ohne die Zusammenarbeit zu erwartenden Personalaufwüchse können dadurch abgemildert und Synergieeffekte erzielt werden. Zudem wird die Betreuungsqualität verbessert und die Betriebssicherheit der Finanzämter erhöht.

Bremen übernimmt in der LGVB die zentrale Verfahrensbetreuung für das KONSENS-Verfahren DAME (= Data Warehouse, Auswertung und Business Intelligence Methoden). Mit DAME werden die in anderen Systemen der Steuerverwaltung vorhandenen Daten in ein umfassendes und tagesaktuelles Data Warehouse übernommen und für Zwecke der Verwaltungssteuerung und zur Unterstützung des Besteuerungsverfahrens bereitgestellt. Für die zentrale Verfahrensbetreuung wurde bei Dataport ein Expertenteam aufgebaut. Das DAME-Team hat auch im Jahr 2022 im Rahmen von Amtshilfe die bremischen Bewilligungsstellen für die Auszahlung der Corona-Wirtschaftshilfen bei der Prüfung der Antragsangaben durch Abgleich mit den steuerlichen Datenbeständen unterstützt.



17.3 IT-Entwicklung Grundsteuer neu

Die Einheitsbewertung und Grundsteuerfestsetzung gehören zu den Verfahren, die bei der Vereinheitlichung der Steuer-Software im Vorhaben KONSENS zeitlich erst in mehreren Jahren durch neu entwickelte Programme insgesamt ersetzt werden können. Die Finanzminister*innenkonferenz (FMK) hat deswegen am 6. September 2018 beschlossen, dass die Grundsteuerreform in den bestehenden vier IT-Länderverfahren realisiert werden soll. Eines dieser bestehenden Verfahren ist BewRPFEST, das von Hamburg für die vier Länder HH, BE, HB und SH entwickelt und gepflegt wird. Unter der Federführung HH wurde ein IT-Entwicklungsprojekt als Kooperation der vier Länder aufgelegt, dessen Hauptaufgabe neben der Erstellung und Anpassung der reinen Berechnungsmodule zu einem großen Teil in der Einbindung in den bestehenden KONSENS-Workflow für die Annahme und Bearbeitung von Steuererklärungen bestand. Die Zulieferung der Berechnungsmodule erfolgte aus Bayern.

Die Zusammenarbeit im 4-Länder-Projekt hat sehr gut funktioniert, sowohl im Projektteam als auch in der Lenkungsgruppe und auch mit Kolleg*innen in den Ländern, die nicht direkt zum Projektteam gehörten. Hilfreich waren dafür die technischen Möglichkeiten durch Videokonferenzen und die Verwendung eines gemeinsamen Sharepoints zur Datenablage sowie die schnelle und umfangreiche Weitergabe von Informationen. Dadurch waren schnelles und dynamische Reagieren sowohl der Lenkungsgruppe auf Entscheidungsbedarfe im Projekt und gegenüber Bundesgremien im KONSENS-Umfeld als auch im Projektteam auf Arbeitsebene möglich. Die notwendigen Abstimmungen gerade in den letzten Monaten vor Beginn der Erklärungsannahme konnten dadurch sehr effektiv durchgeführt und die Erklärungsannahme ab dem 1. Juli 2022 sichergestellt werden. Auch konnten dank des großen Engagements aller Beteiligten zeitnah erste Fälle in die Produktionsumgebung geschickt und die Warteschlange der Erklärungen allmählich aufgelöst werden (siehe dazu auch [Teil 9 Nr. 9.2](#)).

17.4 Einführung Terminmangementsystem TeVIS

Im Jahr 2022 wurde in den Zentralen Informations- und Annahmestellen sowie den Existenzgründungsberatungsstellen der Bremer Finanzämter das Terminvergabesystem (TeVIS) eingeführt. TeVIS ist eine webbasierte Terminverwaltungssoftware mit integrierter Publikumssteuerung. Termine für angebotene Dienstleistungen können von den Bürger*innen über das Internet, das Bürgertelefon oder persönlich vor Ort gebucht werden.

Die Software greift auf die Daten des IT-Systems Bürgerservice zu, in dem die Dienstleistungen der bremischen öffentlichen Verwaltung verzeichnet sind. Dort ist auch die benötigte Zeit für die Erbringung der einzelnen Dienstleistung hinterlegt. Die Anzahl der parallel buchbaren Termine richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter*innen der Funktionseinheit.

▼ Übersicht zu Ihrem Termin

Funktionseinheit: Finanzamt Bremen

Anliegen: • 1 x Anschriftenänderung mitteilen - nur Finanzamt
• 1 x Steuererklärungen und Belege persönlich abgeben

Standort: Finanzamt Bremen, Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen

Termin: 01.09.2023, 11:20 Uhr

18 Finanzämter und Landeshauptkasse

18.1 Finanzamt Bremen

Anschrift:

Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

☎ (0421) 361-90909

📠 (0421) 361-96205

Amtsleiter: Jörg Petersen

Personal in VAK (Stand 01.01.2023): 327,76

E-Mail: office@fa-hb.bremen.de



Das Finanzamt Bremen ist **örtlich zuständig** für die Besteuerung der natürlichen Personen (Arbeitnehmer*innen, Ruheständler*innen, Vermieter*innen, Selbständige, Gewerbetreibende) und Personenvereinigungen (Personengesellschaften, Fonds, Verlustzuweisungsgesellschaften) hinsichtlich der Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer für das Gebiet der Stadt Bremen (ohne Bremerhaven).

Das Finanzamt Bremen ist **landesweit zuständig** für die gesonderte Feststellung der Werte des Betriebsvermögens sowie für die Besteuerung der juristischen Personen (hierzu gehören auch die Vereine), der Schifffahrtsgesellschaften und der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

Das Finanzamt Bremen ist **zentral zuständig** für die Besteuerung der in Norwegen, Finnland und Lettland ansässigen Unternehmer*innen aufgrund bundesweit verordneter Übertragung der örtlichen Zuständigkeit hinsichtlich der Umsatzsteuer, der Steuern vom Einkommen und Vermögen, wenn das Unternehmen Bauleistungen (§ 48 Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz) erbringt sowie der Lohnsteuer bei Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe.

Das Finanzamt Bremen ist ferner zuständig für die Verwaltung der **stadtbremischen Gemeindeabgaben** (Hundesteuer, Zweitwohnungsteuer, Vergnügungs- und Wettbürosteuer), die Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer sowie die Spielbankabgabe und die Steueraufsicht über die Spielbank Bremen und den Automatenaal in Bremerhaven.

Das Finanzamt Bremen übt außerdem die **Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine** im Land Bremen nach § 27 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes aus. In 2022 waren dies 5 im Land Bremen ansässige Lohnsteuerhilfvereine und daneben insgesamt 42 Beratungsstellen auswärtiger Lohnsteuerhilfvereine. Wesentliche Aufgaben sind die Anerkennung von Vereinen, die jährliche Geschäftsprüfung, die Überwachung der ordnungsgemäßen Tätigkeit und die Ahndung von Verstößen.

18.2 Finanzamt Bremerhaven

Anschrift:

Rickmersstraße 90
27568 Bremerhaven

☎ (0421) 596-99000

☎ (0421) 596-99105

Amtsleiter: Christian Bücken
Personal in VAK (Stand 01.01.2023): 189,06

E-Mail:

office@FinanzamtBremerhaven.bremen.de



Das Finanzamt Bremerhaven ist am Standort Rickmersstraße 90 in 27568 Bremerhaven **örtlich zuständig** für die Besteuerung der natürlichen Personen (Arbeitnehmer*innen, Ruheständler*innen, Vermieter*innen, Selbständige, Gewerbetreibende) und Personenvereinigungen (Personengesellschaften, Fonds, Verlustzuweisungsgesellschaften) hinsichtlich der Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer für die Stadt Bremerhaven.

Das Finanzamt Bremerhaven hat eine **einheitliche Erhebungsstelle** für die Ausführung der Kassengeschäfte und der Vollstreckungstätigkeiten in der Stadt Bremerhaven.

Das Finanzamt Bremerhaven ist **landesweit zuständig** für die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, der Grunderwerbsteuer und für die Durchführung der Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung des Grundvermögens sowie die Festsetzung der Grundbesitzabgaben (Grundsteuer und Deichbeitrag) für die Stadt Bremen. Die Grundbesitzabgaben für die Stadt Bremerhaven werden vom Magistrat der Stadt Bremerhaven verwaltet.

Die Bewertungsstelle für in Bremerhaven belegene Grundstücke befindet sich im Dienstgebäude des Finanzamts Bremerhaven in der Rickmersstraße 90 in 27568 Bremerhaven; die Bewertungsstelle für in Bremen belegene Grundstücke befindet sich in der Gerhard-Rohlfstraße 32 in 28757 Bremen-Vegesack:

Anschrift:

Gerhard-Rohlfstraße 32
28757 Bremen

☎ (0421) 361-90909

☎ (0421) 361-94150

Standortleiterin: Andrea Wehrkamp
Personal in VAK (Stand 01.01.2023): 45,91
(in Gesamtzahl enthalten)

Email: bewertungsstellehb@FinanzamtBremerhaven.bremen.de



Das Finanzamt Bremerhaven nimmt darüber hinaus die Aufgaben der **Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle (SteuStra)** sowie der Servicestelle Steueraufsicht (ServiSta) im norddeutschen Verbund und der Zentralstelle zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs (ZEUS) für das ganze Land Bremen wahr. Die SteuStra befindet sich in dem Dienstgebäude An der Reeperbahn 8 in 28217 Bremen:

Anschrift:

An der Reeperbahn 8
28217 Bremen

☎ (0421) 361-87695

📠 (0421) 361-87642

Leiterin: Dr. Anne Exner
Personal in VAK (Stand 01.01.2023): 42,39
(in Gesamtzahl enthalten)

E-Mail: [steustra-bremen@
FinanzamtBremerhaven.bremen.de](mailto:steustra-bremen@FinanzamtBremerhaven.bremen.de)



18.3 Finanzamt für Außenprüfung

Hausanschrift:

Richtweg 24, 28195 Bremen

Postanschrift:

Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

☎ (0421) 361-90909

📠 (0421) 361-99499

Amtsleiter: Dr. Leif Rauer
Personal in VAK (Stand 01.01.2023): 125,91

E-Mail: office@fa-ap.bremen.de



Das Finanzamt für Außenprüfung ist **landesweit zuständig** für die Anordnung und Durchführung von Betriebs- und Lohnsteuerexternenprüfungen, unabhängig von Rechtsform und Betriebsgröße, sowie für die Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitgeber*innen für das ganze Land Bremen.

Das Finanzamt für Außenprüfung hat je eine Außenstelle im Gebäude des Finanzamts Bremen-Nord in der Gerhard-Rohlf's-Straße 32 in 28757 Bremen und in der Rickmersstraße 90 in 27568 Bremerhaven.

18.4 Landeshauptkasse Bremen

Anschrift:

Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

☎ (0421) 361- 4463

📠 (0421) 361- 4909

Amtsleiter: Reinhard Badtke
Personal in VAK (Stand 01.01.2023): 166,21
davon Finanzkasse und Vollstreckungsstelle: 104,94

E-Mail: office@LHK.bremen.de



Die Landeshauptkasse nimmt als **zentrale öffentliche Kasse** des Landes Bremen alle Aufgaben wahr, die sich aus der Landeshaushaltsordnung und der Justizbetriebsordnung ergeben. Dazu zählen insbesondere der zentrale Ein- und Auszahlungsverkehr für alle bremischen Behörden, Betriebe und Sondervermögen sowie für einige bremische Gesellschaften und die Vollstreckung und Wahrnehmung der Gläubigerrechte für alle zum Soll stehenden Gerichtskostenforderungen der bremischen Gerichte und Staatsanwaltschaften.

In 2016/2017 wurden die zentrale **Vollstreckungsstelle** und die zentrale **Finanzkasse** an die Landeshauptkasse verlagert und damit alle Erhebungstätigkeiten einschließlich des Mahn- und Vollstreckungswesens unter einem Dach zusammengefasst. Zum 1. Januar 2020 wurden im Rahmen der Einführung des Verfahrens StundE die steuerlichen **Stundungs- und Erlassvorgänge** des Finanzamts Bremen auf die Landeshauptkasse übertragen.

Umstieg auf SAP S/4 HANA und Einführung von DRiVe-IT:

Die Landeshauptkasse muss bis 2028 von der aktuellen SAP-Version ECC 6.0 auf die neuere SAP-Version S/4 HANA wechseln. Dazu wurden in 2022 Gespräche mit der Kasse Hamburg (KHH) geführt. Die KHH hat bereits einen „Zentralen Service Buchhaltung“ (siehe dazu auch [Teil 13 Nr. 13.3](#)) unter SAP S/4 HANA umgesetzt, sodass im Rahmen der am 19. September 2022 beschlossenen [IT-Kooperationserklärung „Haushaltshanse“](#) diese Erfahrungen und Softwareentwicklungen genutzt werden können.

In der KHH sind Buchhaltungsprozesse durch die Entwicklung der Anwendung DRiVe-IT (= Digitales Rechnungswesen in der Verwaltung) heute zu 100 % papierfrei und zu ca. 90 % automatisiert (end-to-end). Die Einführung von DRiVe-IT in der LHK würde bereits vor dem Umstieg auf SAP S/4 HANA einen Mehrwert bei der Digitalisierung der papierhaften Kassenanordnungen darstellen und die Grundlage für einen zentralen Buchhaltungsservice bilden. Der Transformationsprozess zu SAP S/4 HANA würde dadurch entzerrt.